
Handhabung Schweige- und Meldepflicht gegenüber Erziehungsberechtigten

Schulsozialarbeitende unterstehen grundsätzlich der beruflichen Schweigepflicht. Informationen an Dritte geben sie nur mit dem Wissen und dem Einverständnis der direkt Betroffenen weiter. Bei Fremd- oder Selbstgefährdung stehen die Schulsozialarbeitenden ihrer vorgesetzten Stelle gegenüber unter Meldepflicht.

(Leitbild Schulsozialarbeit: Avenir Social& SSAV)

- ➔ Suchen urteilsfähige Kinder und Jugendliche (Definition Urteilsfähigkeit siehe unten) den Kontakt zur SSA, dann besteht grundsätzlich keine Informationspflicht gegenüber Erziehungsberechtigten. Ausgenommen sind Gefährdungssituationen, die von Amtes wegen weitergeleitet werden müssen. Bei den noch nicht urteilsfähigen Kindern haben Erziehungsberechtigte das Recht auf Information.

...konkret bedeutet dies für die SSA Willisau:

Kindergarten- 4. Klasse:

- Ein Erstgespräch oder eine Kurzberatung kann ohne die Kontaktaufnahme mit den Eltern stattfinden.
- Für eine umfangreiche Fallführung werden die Eltern informiert und in den Prozess miteinbezogen.
- Die Kinder entscheiden mit, wie die Eltern informiert werden.
- Bei umfangreichen Klasseninterventionen werden die Erziehungsberechtigten über die Arbeit der SSA in der Klasse informiert.
- Bei Verdacht auf schwere kindesschutzrelevante Vergehen und Straftaten wird (vor-erst) keine Meldung an die Erziehungsberechtigten gemacht. Es werden Schulleitung und weitere Fachstellen beigezogen.

5. Klasse- 9. Klasse:

- Die Erziehungsberechtigten werden über die Beratung der SSA nur mit Einverständnis der Kinder- und Jugendlichen informiert.
- Muss eine Gefährdungsmeldung gemacht werden, sind die Erziehungsberechtigten zu informieren.
- Bei Verdacht auf schwere kindesschutzrelevante Vergehen und Straftaten wird (vor-erst) keine Meldung an die Erziehungsberechtigten gemacht. Es werden Schulleitung und weitere Fachstellen beigezogen.
- Bei umfangreichen Klasseninterventionen werden die Erziehungsberechtigten über die Arbeit der SSA in der Klasse informiert.

Urteilsfähigkeit: ZGB, Art. 175 d

Urteilsfähig im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, der nicht wegen ihres Kindesalters, infolge geistiger Behinderung, psychischer Störung, Rausch oder ähnlicher Zustände die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln.